

520 - 30

B 1612A

Bayerisches ²⁵³ *Dr. Voigt* Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 28. Juni

1974

Datum	Inhalt	Seite
12. 6. 1974	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	253
21. 6. 1974	Bayerisches Krankenhausgesetz	256
14. 5. 1974	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatG)	259
22. 5. 1974	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule München	260
28. 5. 1974	Ordnung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten (Assistentenprüfungsordnung I — AssPO I)	260
28. 5. 1974	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen technischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung (ZAEich)	263
28. 5. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	265
28. 5. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern	265
29. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	266
30. 5. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der bayerischen Staatsforstverwaltung (Änderung der Bezeichnung des Forstamtes Passau [Grubweg], Aufhebung des Forstamtes Bundorf und Errichtung des Forstamtes Königshofen i. Grabfeld)	268
4. 6. 1974	Verordnung über die Freistellung von Rechtsgeschäften im Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)	268
5. 6. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	269
5. 6. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	269
5. 6. 1974	Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen	270
7. 6. 1974	Verordnung über die Freistellung der Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände)	270
30. 4. 1974	Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags	271
	Druckfehlerberichtigung	272
	Berichtigungen	272

Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

Vom 12. Juni 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat dem am 20. Dezember 1973 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 12. Juni 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist,

1. Fernkurse, die in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt oder vertrieben werden, nach Art. 5 zu überprüfen;
2. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
3. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten;
4. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen.

(2) Fernkurse werden auf Antrag überprüft. Im Falle eines öffentlichen Interesses können Fernkurse auch von Amts wegen überprüft werden; dies gilt nicht für Fernkurse, die unter der Mitverantwortung eines Kultusministers oder -senators entstanden sind oder veranstaltet werden.

(3) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind nicht-staatliche Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht mit Hilfe von Schrift-, Bild- oder Tonmaterial auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

(4) Die Zentralstelle ist für die vertragschließenden Länder zuständige Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Soweit sie diese Aufgaben wahrnimmt, liegt ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 vor.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen der Zentralstelle finden nach Bedarf statt. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz 1 benannten Vertreter oder ständigen Stellvertreter anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Zentralstelle erhält eine Geschäftsstelle, deren Leiter der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder beruft und entläßt.

(6) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Überprüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu überprüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
 - a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
 - b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den überprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind,
 - c) Beauftragten der Zentralstelle während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten,
 - d) jährlich eine Verlaufsstatistik vorzulegen.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

(3) Ist die Überprüfung gemäß Artikel 2 Abs. 2 von Amts wegen eingeleitet worden, so ist der Veranstalter oder Träger aufzufordern, der Zentralstelle oder einem Beauftragten die für die Beurteilung der Eignung des Fernkurses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann festgestellt werden, daß der Nachweis für die Eignung des Fernkurses nicht erbracht worden ist.

(4) Mitglieder, Angehörige, Mitarbeiter und Beauftragte der Zentralstelle sind verpflichtet, über alle nach Absatz 1 bis 3 bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsunterlagen, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Unterlagen sind von der Auskunftspflicht nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen.

Artikel 5

(1) Die Zentralstelle beurteilt einen Fernkurs als „geeignet“, wenn

1. der Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht sowie in der Betreuung der Teilnehmer hinreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen vorbereitet,
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind,
3. die Informationen über den Fernkurs objektiv und zuverlässig sind und die Werbung übertriebene oder irreführende Aussagen vermeidet,
4. der Träger dieses Fernkurses nur auf schriftliches Ersuchen von Interessenten persönliche Verbindung mit diesen aufnimmt.

(2) Die Beurteilung „geeignet“ ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Beurteilung „geeignet“ kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die überprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen,
2. die überprüften Fernkurse infolge Änderung ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen entsprechen,
3. die überprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden,
4. die Zentralstelle infolge Verletzung von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(4) Ist ein Fernkurs als „geeignet“ beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden.“

Er darf außerdem für diesen Fernkurs das von der Zentralstelle festgelegte Gütezeichen verwenden.

(5) Unanfechtbar gewordene Entscheidungen der Zentralstelle werden veröffentlicht.

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

Artikel 6

Die Überprüfung eines Fernkurses ist gebührenfrei. Auslagensatz wird nicht gefordert.

Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Zentralstelle als „geeignet“ beurteilten Fernkurs nachweisen, ist von jedem vertragschließenden Land, in dem im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden, dafür zu sorgen, daß sie eine besondere staatliche Prüfung ablegen können. Dies hat durch von diesem Land selbst eingerichtete Prüfungen oder dadurch zu geschehen, daß durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Möglichkeit, die Prüfung in einem anderen Land abzulegen, sichergestellt wird. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8

Die Zentralstelle ist auch zuständig für die Überprüfung von Fernkursen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3, die auf Abschlußprüfungen an Fachhochschulen vorbereiten, sofern nach Landesrecht für Externe die Möglichkeit zur Ablegung solcher Prüfungen besteht.

Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Zusatz gemäß Artikel 5 Abs. 4 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist,

2. die Beurteilung „geeignet“ irreführend verwendet oder

3. das Gütezeichen (Artikel 5 Abs. 4 Satz 2) unbefugt oder irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 10

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 11

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1978.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Ver-

pflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Heubl

Für das Land Berlin:
Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Heinsen

Für das Land Hessen:
Hemfler

Für das Land Niedersachsen:
Lehners

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Meyer

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

Bayerisches Krankenhausgesetz

Vom 21. Juni 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

	1. Abschnitt
	Allgemeines
Art. 1	Zweck des Gesetzes
Art. 2	Geltungsbereich
	2. Abschnitt
	Krankenhausplanung
Art. 3	Aufgabe der Krankenhausplanung
Art. 4	Ziele und Grundsätze der Krankenhausplanung
Art. 5	Krankenhauspläne
Art. 6	Zuständige Behörden
Art. 7	Planungsausschuß
Art. 8	Sicherung der Krankenhausplanung

3. Abschnitt

Förderungsverfahren

- Art. 9 Zuständige Behörden
Art. 10 Förderung der Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern bei Vorliegen eines unabwiesbaren Bedürfnisses

4. Abschnitt

Krankenhauspflegesätze

- Art. 11 Zuständige Behörden
Art. 12 Rechnungswesen

5. Abschnitt

Datenverarbeitung im Krankenhaus und zentraler Bettennachweis

- Art. 13 Schutz vor Datenmißbrauch
Art. 14 Gemeinschaftliche Einrichtungen und Weiterleitung von Daten
Art. 15 Zentraler Bettennachweis

6. Abschnitt

Bayerischer Krankenhausbeirat

- Art. 16 Bildung und Aufgabe des Krankenhausbeirates

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- Art. 17 Übergangsregelung
Art. 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Freistaat Bayern eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu gewährleisten.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Freistaat Bayern, auf die das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

2. Abschnitt

Krankenhausplanung

Art. 3

Aufgabe der Krankenhausplanung

Aufgabe der staatlichen Krankenhausplanung ist es, für das gesamte Staatsgebiet Krankenhauspläne (Art. 5 Abs. 1) aufzustellen, zu ergänzen und entsprechend der Entwicklung fortzuschreiben.

Art. 4

Ziele und Grundsätze der Krankenhausplanung

(1) Ziel der staatlichen Krankenhausplanung ist es, ein funktional abgestuftes Netz möglichst gleichmäßig über das Staatsgebiet verteilter, einander ergänzender Krankenhäuser zu schaffen. Diese sollen nach Bau, Ausstattung und Organisation der medizinischen Betreuung der ihnen innerhalb der Gesamtordnung zugeordneten Aufgabe entsprechen.

(2) Die Planung soll von drei Versorgungsstufen ausgehen. Daneben sollen Fachkrankenhäuser und andere Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung vorgesehen werden.

(3) Ein Krankenhaus der ersten Versorgungsstufe soll eine Kapazität von 300 Krankenhausplanbetten haben. Es soll die Grundfächer des operativen und konservativen Bereichs sowie die Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe umfassen und je nach Bedarf und Lage des Einzelfalles die Möglichkeit zu belegärztlicher Tätigkeit eröffnen.

(4) Ein Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe soll eine Kapazität von mindestens 500 Krankenhausplanbetten haben. Es muß über die Versorgungsein-

richtungen der ersten Versorgungsstufe verfügen. Darüber hinaus soll es überörtliche Schwerpunktaufgaben erfüllen und entsprechenden diagnostischen und therapeutischen Anforderungen genügen.

(5) Ein Krankenhaus der dritten Versorgungsstufe muß mit seiner Kapazität über ein Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe wesentlich hinausgehen. Es soll jede Möglichkeit diagnostischer und therapeutischer Hilfe auf allen medizinischen Fachgebieten bieten und hat die entsprechenden hochdifferenzierten medizinisch-technischen Einrichtungen vorzuhalten.

(6) Krankenhäuser sollen in zentralen Orten geeigneter Stufe errichtet werden.

Art. 5

Krankenhauspläne

(1) Krankenhauspläne sind der Krankenhausbedarfsplan, Programme zur Durchführung des Krankenhausbaus (mehrjährige Programme) und die Jahreskrankenhausbauprogramme.

(2) Auf Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Krankenhausplänen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Krankenhausbedarfsplan, seine Änderung und Aufhebung werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 6

Zuständige Behörden

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Planungsbehörde. Es ist gleichzeitig zuständige Landesbehörde im Sinne des § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Satz 1 KHG.

(2) Der Krankenhausbedarfsplan wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen aufgestellt, fortgeschrieben und ergänzt.

(3) Die Jahreskrankenhausprogramme und die mehrjährigen Programme werden gemeinsam von den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern aufgestellt.

(4) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung das Verfahren über die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan und in die Jahreskrankenhausbauprogramme sowie die Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu regeln.

Art. 7

Planungsausschuß

(1) Für die Mitwirkung der wesentlich Beteiligten bei der Aufstellung des Krankenhausbedarfsplanes und bei wesentlichen Änderungen desselben, der Jahreskrankenhausbauprogramme und der mehrjährigen Programme wird bei der Planungsbehörde ein Planungsausschuß gebildet. Die Zusammensetzung des Ausschusses ergibt sich aus der Verordnung zur Bestimmung der an der Krankenhausbedarfsplanung wesentlich Beteiligten.

(2) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 8

Sicherung der Krankenhausplanung

(1) Alle Staatsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige einer Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts teilen unverzüglich der Planungsbehörde krankenhauserplanerisch bedeutsame Baumaßnahmen, die beabsichtigte Einstellung des Betriebes oder die Änderung der Aufgabenstellung eines Krankenhauses mit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen.

(2) Krankenhausträger haben über alle für die Krankenhausbedarfsplanung bedeutsamen Angelegenheiten der Krankenhausplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3. Abschnitt

Förderungsverfahren

Art. 9

Zuständige Behörden

(1) Die Fördermittel nach dem KHG werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und des Innern bewilligt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und des Innern durch Rechtsverordnung die Förderverfahren zu regeln, sowie die Zuständigkeit für die Bewilligung von Fördermitteln auf die Regierungen zu übertragen.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, durch die näher bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen Investitionskosten den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Soweit die Rechtsverordnungen kommunale Belange betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Art. 10

Förderung der Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern bei Vorliegen eines unabwiesbaren Bedürfnisses

Ist in einem unvorhergesehenen Fall die Wiederbeschaffung eines mittelfristigen Anlagegutes (§ 9 Abs. 3 und 4 KHG) unaufschiebbar, so können im Einzelfall Krankenhäuser auch ohne Aufnahme in das jeweilige Jahreskrankenhausbauprogramm Förderleistungen gewährt werden.

4. Abschnitt

Krankenhauspflegesätze

Art. 11

Zuständige Behörden

(1) Zuständige oberste Landesbehörde für den Vollzug der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl I S. 333) in der jeweils geltenden Fassung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Zuständige Landesbehörden im Sinne der Bundespflegesatzverordnung sind die Regierungen. Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt. Die Regierung hat, soweit der Bezirk sachlich beteiligt ist, vor der Entscheidung die Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung einzuholen.

Art. 12

Rechnungswesen

(1) Für das Rechnungswesen der Krankenhäuser ist ab 1. Januar 1978 die kaufmännische Buchführung anzuwenden.

(2) Es bleibt den Krankenhäusern unbenommen, bereits vor diesem Zeitpunkt ihr Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu gestalten. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für die kommunalen Krankenhäuser durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen das Nähere zu regeln, insbesondere inwieweit Bestimmungen des kommunalen Wirtschaftsrechts keine Anwendung finden. Diese Rechtsverordnung gilt längstens bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung über Rechnungs- und Buchführungspflichten der Krankenhäuser gemäß § 16 KHG.

5. Abschnitt**Datenverarbeitung im Krankenhaus
und zentraler Bettennachweis****Art. 13****Schutz vor Datenmißbrauch**

(1) Alle Patientendaten aus dem Bereich der Krankenhäuser unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Patientendaten dürfen vom Krankenhaus nur gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhaussärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist.

(3) Dem Patienten ist auf Verlangen vom Krankenhaus Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten über ihn gespeichert werden und an wen welche Daten weitergegeben wurden. Die Auskunft kann von einem Arzt beschränkt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Patienten dringend geboten ist. Der Patient hat Anspruch auf Berichtigung falscher Daten.

(4) Der Krankenhausarzt darf auf von ihm gespeicherte Patientendaten zugreifen. Die Krankenhausverwaltung darf auf gespeicherte Patientendaten nur zugreifen oder sie weitergeben, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung des Patienten erforderlich ist.

(5) Im übrigen sind Zugriff auf und Weitergabe von Patientendaten, sofern dadurch ein Patient identifiziert werden kann, nur zulässig, wenn der Patient zustimmt und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Patient durch den Zugriff oder die Weitergabe nicht identifiziert werden kann. Die Zulässigkeit von Zugriff und Weitergabe wird im Krankenhaus geprüft.

(6) Es sind besondere Schutzvorkehrungen technischer und organisatorischer Art zu treffen, daß auf Patientendaten nicht unberechtigt zugegriffen werden kann.

(7) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. in welcher Weise der Auskunfts- und Berichtigungsanspruch des Patienten nach Absatz 3 vom Krankenhaus zu erfüllen ist;
2. welche Daten für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Behandlung des Patienten nach Absatz 4 Satz 2 erforderlich sind;
3. auf welche Art und in welchem Umfang der Zugriff und die Weitergabe nach den Absätzen 4 und 5 zulässig sind und wer darüber entscheidet; dabei kann der Kreis der Empfänger von Daten eingeschränkt werden;
4. welche Anforderungen an die Berechtigungsprüfung nach Absatz 5 Satz 3 zu stellen sind und wer die Entscheidung zu treffen hat;
5. welche besonderen Schutzvorkehrungen technischer und organisatorischer Art nach Absatz 6 zu treffen sind.

Soweit die Rechtsverordnung Belange von Lehre und Forschung betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(8) Die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Schweige- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Art. 14**Gemeinschaftliche Einrichtungen
und Weiterleitung von Daten**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Krankenhausträger zu verpflichten, sich an gemeinschaftliche Einrichtungen der Datenverarbeitung anzuschließen und die zur Erfüllung

gesetzlicher Aufgaben benötigten medizinischen und wirtschaftlichen Daten aus dem Bereich der Krankenhäuser an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Bei kommunalen Krankenhausträgern soll der Anschluß an die Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern erfolgen. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Beginn und Umfang des Anschlusses, die Mitwirkung der Krankenhausträger, die Abgeltung der Kosten für die Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie Art, Umfang und Form der weiterzuleitenden medizinischen und wirtschaftlichen Daten näher zu regeln.

Art. 15**Zentraler Bettennachweis**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Krankenhäuser zu verpflichten, den auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG) vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) tätigen Rettungsleitstellen die für die Führung des Krankenhausbettennachweises notwendigen Angaben zu machen. In der Rechtsverordnung ist insbesondere Form, Inhalt und Verfahren der Meldung näher zu regeln.

6. Abschnitt**Bayerischer Krankenhausbeirat****Art. 16****Bildung und Aufgabe des Krankenhausbeirates**

(1) Zur Beratung aller grundsätzlichen Fragen des Krankenhauswesens wird beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Krankenhausbeirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an:

- 2 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände,
- je 1 Vertreter
- der Bayerischen Krankenhausgesellschaft,
- des Bayerischen Städteverbandes,
- des Bayerischen Gemeindetags,
- des Landkreisverbandes Bayern,
- der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Bezirkstagspräsidenten,
- der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
- des Verbandes der privaten Krankenanstalten in Bayern,
- des Landesausschusses Bayern des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.,
- der Bayerischen Landesärztekammer
- sowie der beteiligten Staatsministerien.

Der Beirat kann darüber hinaus Sachverständige beiziehen. Er hat durch einzelne Beratungsgegenstände Betroffene zu beteiligen.

(3) Der Krankenhausbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung.

7. Abschnitt**Schlußbestimmungen****Art. 17****Übergangsregelung**

Die Feststellung gemäß § 30 Abs. 1 KHG trifft die Planungsbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 18**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 21. Juni 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatgG)

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund von §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 18 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl I S. 2057) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 (GVBl S. 52) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Erteilung und Widerruf der Zulassung

Zuständige Stelle für die Erteilung und den Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (im folgenden Gesetz genannt) ist die Oberforstdirektion, in deren Bezirk die zur Beerntung zuzulassenden Bestände, Klone und Erhaltungssamenplantagen liegen (Zulassungsstelle).

§ 2

Gutachterausschuß

(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Der zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Zulassung zu bestellende Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus

- a) einem Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem,
- b) dem Vorstand des Institutes für Forstpflanzenzüchtung, Samenkunde und Immissionsforschung der Forstlichen Forschungsanstalt München,
- c) dem Geschäftsführer des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V.,
- d) dem Leiter der Bayerischen Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf.

(3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Einberufung erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 3

Erntezulassungs- und Baumzuchtregister

Zuständige Stelle für die Eintragung der zugelassenen Bestände und Erhaltungssamenplantagen in das Erntezulassungsregister und der zugelassenen Klone in das Baumzuchtregister nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes ist die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf (Registerstelle).

§ 4

Einrichtung von Sammelstellen

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen ist nach der Ernte über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten zu leiten (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes).

§ 5

Ausstellung des Begleitscheines

(1) Der Begleitschein (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) muß bei Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen vom Forstamt ausgestellt werden, in dessen Amtsbereich die Sammelstelle liegt.

(2) Das Forstamt muß vom Wald- oder Baumbesitzer oder vom sonstigen Nutzungsberechtigten so rechtzeitig vor Beginn der geplanten Beerntung verständigt werden, daß eine Kontrolle der Beerntung möglich ist.

§ 6

Sammeln von Zierzapfen

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes) jeweils nur zu nachstehenden Zeiten geerntet werden:

- a) der Lärche (europäische und japanische Lärche) vom 1. Mai bis 31. Juli
- b) der Strobe und der Douglasie vom 1. November bis 31. Mai
- c) alle übrigen dem Gesetz unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

(2) Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der örtlich zuständigen Oberforstdirektion zugelassen werden, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse vorliegt und die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Zapfen nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Aufsicht bei der Beerntung

Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten geerntet werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes).

§ 8

Anzeige der Aufnahme und der Beendigung des Betriebs von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder die Beendigung des Betriebs von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 9

Überprüfung der technischen Einrichtungen von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben

Zuständige Behörde für die Überprüfung der technischen Einrichtungen von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben zur ordnungsgemäßen Aufbereitung des Saatgutes oder zur ordnungsgemäßen Anzucht des Pflanzgutes nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist das Forstamt, in dessen Amtsbereich der Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb seinen Sitz hat (Kontrollforstamt).

§ 10

Verbot der Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebs, Aufhebung des Verbots
Zuständige Behörde für die Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebs und für die Aufhebung dieses Verbots nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 11

Ausnahmen von der Führung der Kontrollbücher

Zuständige Behörde für die Erteilung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, in begründeten Einzelfällen anstelle der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen zu führen, ist die Oberforstdirektion, in deren Bezirk der Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb seinen Sitz hat.

§ 12

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder die klonale Identität

Zuständige Behörde für die Erteilung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder die klonale Identität

tät für Zwecke der Ausfuhr nach § 18 des Gesetzes ist das Kontrollforstamt nach § 9.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 15 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 des Gesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen entgegen § 4 nach der Ernte nicht über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der sonstigen Nutzungsberechtigten leitet,
2. Vermehrungsgut der dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen ohne den vom Forstamt ausgestellten Begleitschein (§ 5 Abs. 1) von der Sammelstelle entfernt,
3. das Forstamt entgegen § 5 Abs. 2 nicht so rechtzeitig vor Beginn der geplanten Beerntung verständigt, daß eine Kontrolle der Beerntung möglich ist,
4. ohne Ausnahmegenehmigung der Oberforstdirektion nach § 6 Abs. 2 Zierzapfen der europäischen und japanischen Lärche, der Strobe, der Douglasie sowie aller übrigen dem Gesetz unterliegenden Nadelbaumarten zu anderen als den in § 6 Abs. 1 festgelegten Zeiten erntet,
5. Vermehrungsgut von allen dem Gesetz unterliegenden Baumarten und -gattungen entgegen § 7 ohne Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten erntet.

(2) Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten (§ 15 des Gesetzes) bleiben unberührt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 22. Mai 1958 (GVBl S. 93) außer Kraft.
München, den 14. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Fach- richtung Sozialwesen an der Fachhochschule München

Vom 22. Mai 1974

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Fachhochschule München bestehen im Wintersemester 1974/75 Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen.

(2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das erste und dritte Semester.

§ 2

(1) Es werden 210 Studienanfänger zugelassen.

(2) Zulassungen für das dritte Semester werden nur ausgesprochen, soweit die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studenten unter 180 sinkt.

§ 3

Gasthörer werden nicht zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 1974 in Kraft. Sie tritt am 14. März 1975 außer Kraft.

München, den 22. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 23 vom 7. Juni 1974 bekanntgemacht.

Ordnung der Ersten Prüfung der Pädagogischen Assistenten (Assistentenprüfungsordnung I — AssPO I)

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Erste Prüfung der Pädagogischen Assistenten soll die Befähigung der Bewerber für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Pädagogischen Assistenten ermitteln.

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt: Vorprüfung am Ende des ersten Unterrichtsjahres Hauptprüfung am Ende des dritten Unterrichtsjahres.

§ 4

Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

1. bestimmt allgemein Orte und Termine der Prüfungen und teilt sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses und den Instituten zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten (Institute) zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer mit,
2. holt von den Instituten Aufgabenvorschläge für die Klausurarbeiten ein,
3. legt die Aufgaben für die Klausurarbeiten fest,
4. entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
5. entscheidet in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht die Prüfungsausschüsse oder deren Vorsitzende zuständig sind.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) An jedem Institut wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Vorsitzender ist der Leiter des Instituts oder, wenn er verhindert ist, sein Vertreter. In dieser Eigenschaft bestellt er für jeden Prüfungstermin aus den hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrern

des Instituts und den sonstigen Lehrern, die Unterricht in den Prüfungsfächern erteilen, die übrigen 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. beruft den Prüfungsausschuß ein,
2. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung; in Zweifelsfällen kann er vorher den Prüfungsausschuß hören,
3. trifft die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme der Prüfung und veranlaßt, daß mindestens sechs Wochen vor Beginn der Vor- oder Hauptprüfung die Prüfungstermine und die Zulassungsbedingungen durch Anschlag im Institut bekanntgegeben werden,
4. läßt den schriftlichen Teil der Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen,
5. bestellt die Prüfer für die Bewertung der Klausurarbeiten,
6. bestimmt die Kommissionen für die mündliche Prüfung und ihre Vorsitzenden,
7. setzt die Gesamtprüfungsnote fest,
8. stellt das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 aus,
9. nimmt die ihm sonst nach dieser Prüfungsordnung zufallenden Aufgaben wahr.

(5) Der Prüfungsausschuß

1. entscheidet über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen,
2. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit,
3. entscheidet über Anträge auf Verlängerung der Frist für die Wiederholung der Prüfung.

§ 6

Prüfungskommissionen

Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden bei jedem Institut für die Fächer und Fächergruppierungen gem. § 10 Abs. 1 Prüfungskommissionen gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter des zu prüfenden Faches oder der Fächergruppierung und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der in der Ausbildung Pädagogischer Assistenten Tätigen oder anderer geeigneter Schulleiter und Lehrer.

§ 7

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung ist von Amts wegen zu entscheiden; einer besonderen Meldung zur Prüfung bedarf es nicht.

(2) Die Zulassung zur Vorprüfung setzt voraus:

1. den Nachweis des erfolgreichen Besuchs der 10. Klasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder den Nachweis eines entsprechenden Bildungstandes,
2. die regelmäßige Teilnahme an den pflichtmäßigen Lehrveranstaltungen des Instituts im ersten Unterrichtsjahr.

(3) Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt voraus:

1. das Bestehen der Vorprüfung; die Vorprüfung hat nicht bestanden, wer die Note „ungenügend“ erhält,
2. die regelmäßige Teilnahme am Praktikum und an den Seminarveranstaltungen im zweiten Unterrichtsjahr (die Teilnahme am Praktikum wird durch Bestätigungen der Praktikumsschulen nachgewiesen),

3. die regelmäßige Teilnahme an den pflichtmäßigen Lehrveranstaltungen des Instituts im dritten Unterrichtsjahr (die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für die musischen Fächer wird durch Scheine nachgewiesen),

4. die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungskursen im Umgang mit audiovisuellen und sonstigen technischen Hilfsmitteln und an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe (die Teilnahme wird durch Scheine nachgewiesen),

5. mindestens den Notendurchschnitt 4,00 aus den gem. § 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ermittelten Jahresnoten der beiden Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde; die beiden Fächer werden dabei gleich gewertet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist zu begründen.

(6) Bewerber, die die Bedingungen für die Zulassung zur Vorprüfung nicht erfüllen, können noch einmal an der nächstfolgenden Vorprüfung teilnehmen, wenn sie bis dahin die Zulassungsvoraussetzungen erbringen; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bewerber, die die Vorprüfung nicht bestanden oder an der Vorprüfung aus einem von ihnen nicht zu vertretenden wichtigen Grund (§ 17 Abs. 2 und 3) nicht teilgenommen haben, können an einer Nachprüfung zu Beginn des nächstfolgenden Unterrichtsjahres teilnehmen. Bewerber, die an der Nachprüfung nicht teilnehmen oder diese nicht bestehen, können nach weiterer Teilnahme an den pflichtmäßigen Lehrveranstaltungen des Instituts für das erste Unterrichtsjahr noch einmal an der nächstfolgenden Vorprüfung teilnehmen; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung nicht erfüllen, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8

Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil am Ende des ersten Unterrichtsjahres (Vorprüfung) und aus einem schriftlichen und mündlichen Teil am Ende des dritten Unterrichtsjahres (Hauptprüfung).

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) In der Vorprüfung ist eine Klausurarbeit im Fach Schulpädagogik anzufertigen.

(2) Der schriftliche Teil der Hauptprüfung umfaßt je eine Klausurarbeit in den Fächern Pädagogik und Psychologie.

(3) Die Arbeitszeit beträgt je vier Stunden.

(4) In der Klausurarbeit im Fach Schulpädagogik sind drei Aufgaben oder Aufgabengruppen, in den übrigen Klausurarbeiten je zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen zu bearbeiten.

(5) Für jede Aufgabe oder Aufgabengruppe werden zwei Wahlmöglichkeiten geboten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet vor Beginn der Arbeitszeit in Anwesenheit von zwei Prüfungsteilnehmern, die sich von der Unversehrtheit des Verschlusses überzeugt haben, den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben und gibt sie den Prüfungsteilnehmern bekannt.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die drei mündlichen Teile der Hauptprüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. die Assistententätigkeit im Deutschunterricht (1. bis 9. Jahrgangsstufe),
2. die Assistententätigkeit im Mathematikunterricht (1. bis 9. Jahrgangsstufe) und

3. die Assistententätigkeit in der gewählten Fächergruppierung:

des Grundschulunterrichts oder
der naturwissenschaftlichen Fächer der Hauptschule

(Physik/Chemie, Biologie) oder
der soziokulturellen Fächer der Hauptschule
(Geschichte, Arbeits- und Soziallehre, Erdkunde).

(2) Die drei Prüfungsteile werden für jeden Prüfungsteilnehmer einzeln abgenommen und dauern je Prüfungsteil fünfzehn Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig. Die drei Prüfungsteile sollen unter Beachtung des § 6 Satz 2 nach Möglichkeit in einem Prüfungstermin zusammengefaßt werden.

§ 11

Anforderungen in den Prüfungsfächern

(1) Die Prüfung im Fach Schulpädagogik erstreckt sich

1. im schulkundlichen Teil auf Schulgesetze und amtliche Bestimmungen,
2. im didaktischen Teil auf die Kenntnis der wesentlichen Ziele, Inhalte und Grundsätze des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Erfolgssicherung und des Einsatzes von Schulmedien und anderen Hilfsmitteln,
3. im schulerzieherischen Teil auf die Einsicht in die Bedeutung des Schullebens und der Funktion der Klasse und Schule als Sozialgebilde.

(2) Die Prüfung im Fach Pädagogik erstreckt sich auf die Kenntnis der wichtigsten anthropologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Erziehung und ihrer Verwirklichung in Erziehungszielen, -stilen und -maßnahmen sowie auf das Verständnis pädagogischer Probleme der Gegenwart.

(3) Die Prüfung im Fach Psychologie erstreckt sich auf die Kenntnis der Grundtatsachen der menschlichen Entwicklung und der Kindes- und Jugendpsychologie, auf die Kenntnis der Lerntheorien und der wesentlichen Bedingungen des Lernens sowie auf die Grundkenntnisse psychologischer Meßverfahren.

(4) Hinsichtlich der Assistententätigkeit in den Unterrichtsfächern (§ 10 Abs. 1) wird die Einsicht in die sachtheoretischen und unterrichtlichen Eigentümlichkeiten der betreffenden Fächer geprüft, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Erfolgssicherung und des Einsatzes von Schulmedien und anderen Hilfsmitteln.

§ 12

Bewertung der Prüfung

(1) Die Einzelleistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unabhängig bewertet. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung versuchen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Dritprüfer.

(3) Zur Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit darf nicht herangezogen werden, wer bei dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

(4) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers in der mündlichen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam.

§ 13

Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in
der Klausurarbeit Schulpädagogik zweifach
der Klausurarbeit Pädagogik einfach
der Klausurarbeit Psychologie einfach
den drei mündlichen Prüfungen je einfach.

(2) Der Teiler für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote beträgt sieben.

(3) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„mit Auszeichnung bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt bis 1,50
„gut bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50
„befriedigend bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50
„bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine Gesamtprüfungsnote von 4,51 oder schlechter erhalten hat
oder
2. in den Klausurarbeiten einen Notendurchschnitt von 5,0 oder schlechter erhalten hat, wobei die Klausurarbeiten gleich gewertet werden,
oder
3. zweimal die Einzelnote „ungenügend“ oder einmal die Einzelnote „ungenügend“ und zweimal die Einzelnote „mangelhaft“ erhalten hat.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält folgende Noten:

1. Noten für die Prüfungsfächer.
2. Notendurchschnitt gemäß § 13 Abs. 3.
3. Gesamtprüfungsnote und Platzziffer.
4. Note im Fach Deutsch. Sie ist die Durchschnittsnote aus den Einzelnoten von je drei schriftlichen Arbeiten im ersten und dritten Unterrichtsjahr. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Lehrer, der das Fach unterrichtet, nach den in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Notenstufen bewertet.
5. Note im Fach Gemeinschaftskunde. Sie wird entsprechend dem im Fach Deutsch vorgeschriebenen Verfahren gebildet (Nummer 4).
6. Note im Fach Englisch auf Antrag des Prüfungsteilnehmers. Sie ist die Durchschnittsnote aus den Noten für je eine schriftliche Nacherzählung und eine mündliche Sprachprüfung im ersten und dritten Unterrichtsjahr. Im übrigen gilt Nummer 4 entsprechend.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung im Rahmen der darauf folgenden ordentlichen Prüfung nach Wiederholung

des dritten Unterrichtsjahres einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag Verlängerung der in Satz 1 festgelegten Frist bewilligen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Die Note aus der Vorprüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers angerechnet werden.

(3) Die Vor- oder Hauptprüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Vor- oder Hauptprüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Hat der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer ein früher erteiltes Zeugnis zurückgibt. Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und der Antrag gemäß Absatz 3 bis spätestens 1. April beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 17

Verhinderung und Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht $\frac{4}{7}$ der Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens $\frac{4}{7}$ der Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer eine einzelne schriftliche oder mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so wird der Ausfall der betreffenden Leistung einer mit der Note „ungenügend“ bewerteten Leistung gleichgesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine Klausurarbeit nicht abgibt. Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 18

Niederschrift und Prüfungslisten

(1) Über jeden Prüfungsteil ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüfungsteilnehmer sowie die Unversehrtheit der Umschläge der Prüfungsaufgaben festzustellen; ferner ist zu vermerken, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizugeben, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind. Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(3) Die Hauptfragen der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Bewertung ist kurz zu begründen. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

(4) Niederschriften und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

§ 19

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft. Für die Durchführung der Vorprüfung wird sie erstmals im Prüfungstermin 1974 für die Durchführung der Hauptprüfung erstmals im Prüfungstermin 1976 angewandt.

München, den 28. Mai 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen technischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung (ZAEich)

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Anwärter für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst anderer Bundesländer
- § 4 Ausbildungsbehörden
- § 5 Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

Abschnitt II Vorbereitungsdienst

- § 6 Rechtsverhältnis
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Beschäftigungsbuch

Abschnitt III
Aufstiegsbeamte

§ 13 Aufstiegsbeamte

Abschnitt IV
Schlußvorschriften

§ 14 Anwendung der Laufbahnverordnung

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen technischen Dienstes in der Eichverwaltung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (oberste Dienstbehörde).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und

- a) die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk mit Erfolg abgelegt hat, oder
- b) die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerks mit Erfolg abgelegt und eine fachbezogene praktische Tätigkeit von in der Regel drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit abgelegt hat, oder
- c) den erfolgreichen Abschluß einer einschlägigen technischen Fachschule nachweist.

Eine Einstellungsprüfung entfällt.

(2) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und die Abschlußprüfung einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder verwandter Gebiete mit Erfolg abgelegt hat. Eine Einstellungsprüfung entfällt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht schriftlich einzureichen.

§ 3

Anwärter für den mittleren und gehobenen eich-
technischen Dienst anderer Bundesländer

Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik zum Vorbereitungsdienst für den mittleren bzw. gehobenen technischen Dienst in der Eichverwaltung zugelassen ist, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes auf Antrag zum Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht zugelassen werden.

§ 4

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht und die von ihm bestimmten Eichämter.

§ 5

Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter
und Ausbildungsbeamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich sicherzustellen. Er hat sich insbesondere persönlich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestellt auf Vorschlag des Leiters des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht einen besonders geeigneten Beamten des

höheren oder des gehobenen Dienstes zum Ausbildungsleiter und einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. Der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die gesamte Ausbildung.

(3) Die Anwärter werden für jeden Ausbildungsabschnitt Ausbildungsbeamten zugewiesen. Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte betraut werden. Die Ausbildungsbeamten werden vom Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht bestimmt.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 6

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung „Technischer Assistent-Anwärter“ und im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung „Technischer Inspektor-Anwärter“.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Anwärter auf allen Gebieten seiner Laufbahn auszubilden.

§ 8

Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer Ausbildung im praktischen Eichdienst und einem Lehrgang mit anschließender Prüfung (§ 2 der Prüfungsordnung der Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961, WVMBI S. 138) an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert im gehobenen technischen Dienst 2 Jahre, im mittleren technischen Dienst 1 Jahr. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Dienstes können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch der nach § 2 geforderten Fachhochschule sind, sowie Zeiten einer fachbezogenen beruflichen Tätigkeit bis zu 1 Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Der Lehrgang dauert im gehobenen technischen Dienst mindestens 4 Monate, im mittleren technischen Dienst mindestens 2 Monate.

§ 9

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird die Ausbildung durch Erkrankung oder aus sonstigen Gründen um mehr als 30 Arbeitstage unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde angemessen verlängert werden, wenn die versäumte Ausbildung in der noch verbleibenden Zeit nicht nachgeholt werden kann.

(2) Hat der Anwärter während der Ausbildung durchschnittlichen Anforderungen nicht genügt oder am Ende der Ausbildung das Ausbildungsziel der Laufbahn nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst durch die oberste Dienstbehörde um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Anwärter die fehlende Eignung bis zum Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes noch erwerben wird.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung für den mittleren technischen Dienst umfaßt beim Eichamt:

- a) 1 Monat Einführung
- b) 4 Monate Dienst bei der örtlichen Nacheichung (Bezirksbereisung)
- c) 5 Monate Unterricht im Amt.

Die Unterrichtung soll Grundkenntnisse über die Organisation und die Aufgaben der Eichverwaltung,

über Rechtsgrundlagen des Meß- und Eichwesens, über das Reisekostenrecht, über die Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, über die Meßtechnik und den Aufbau sowie die Wirkungsweise von Meßgeräten vermitteln. Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht kann die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte beim Eichamt aus dienstlichen Gründen verändern. Die Gesamtdauer der Ausbildung beim Eichamt darf hierdurch nicht unterschritten werden.

(2) Die praktische Ausbildung für den gehobenen technischen Dienst umfaßt beim Eichamt:

- a) 1 Monat Einführung
- b) 4 Monate Dienst bei der örtlichen Nacheichung (Bezirksbereisung)
- c) 7 Monate Unterrichtung und Dienst im Amt, beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht: 8 Monate Unterrichtung und Prüfdienst.

Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Anwärter des mittleren technischen Dienstes, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas oder für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, werden nur beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht ausgebildet.

(4) Bei Anwärtern des gehobenen technischen Dienstes, die in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas oder für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, entfällt die Bezirksbereisung (Absatz 2 Buchst. b) und verkürzen sich der Unterricht und der Dienst am Eichamt (Absatz 2 Buchst. c) um 3 Monate. Unterrichtung und Prüfdienst beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht betragen 15 Monate.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Neben der praktischen Ausbildung ist dem Anwärter während des Vorbereitungsdienstes ein gründlicher theoretischer Unterricht zu erteilen. Theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung müssen sich gegenseitig ergänzen und den Anwärter auf die Anstellungsprüfung vorbereiten.

(2) Der theoretische Unterricht erfolgt im Anschluß an die Ausbildung im praktischen Eichdienst in einem Lehrgang an der Eichschule des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht. Der Unterrichtsstoff richtet sich nach dem in der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (WVMBI S. 138) festgelegten Prüfungsstoff. Der Lehrgang endet mit der auf Grund dieser Prüfungsordnung abzulegenden Anstellungsprüfung.

§ 12

Beschäftigungsbuch

Die Anwärter haben während der Ausbildung im praktischen Eichdienst nach näherer Bestimmung des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht ein Beschäftigungsbuch zu führen. Die Eintragungen sind bei Abschluß jedes Ausbildungsabschnittes vom Ausbildungsbeamten zu bestätigen und mit einer dienstlichen Beurteilung zu versehen. Das Beschäftigungsbuch ist vor Beginn des Lehrgangs dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht einzureichen.

Abschnitt III

Aufstiegsbeamte

§ 13

Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen bzw. mittleren technischen Dienstes (§§ 35, 39 LbV) erhalten während der ein- bzw. dreijährigen Einführungszeit die gleiche theoretische Ausbildung wie die Anwärter der angestrebten Laufbahn.

(2) Die oberste Dienstbehörde erläßt Richtlinien über die praktische Einführung der Aufstiegsbeamten in die Aufgaben der neuen Laufbahn.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 14

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahn- und Ausbildungsordnung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 18. Oktober 1961 (GVBl S. 231) außer Kraft.

München, den 28. Mai 1974

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton Jaumann, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschluß- prüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 19 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 10. Oktober 1969 (GVBl S. 346), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 503), werden das Komma und die nachfolgenden Worte „wobei die Fächerverbindung Kurzschrift und Maschinenschreiben ausgeschlossen ist“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 28. Mai 1974

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung des Staats- instituts für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 28. Mai 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 8 a Abs. 5 der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 504), werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 503)“ gestrichen und durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 265)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 28. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen
Güterverkehr bei Bundesautobahn-
bauten und der Verordnung über Entgelte für
Transportleistungen bei der Beförderung
schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im
allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahr-
zeugen**

Vom 29. Mai 1974

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl I S. 2149), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/74 vom 8. Januar 1974 (BAnz Nr. 8), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 13. Februar 1973 (GVBl S. 34) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1973 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. Bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Gießen—Hanau—Aschaffenburg.“;

die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

2. An die Stelle der in § 2 Abs. 1 genannten Tafeln A, B, C und D treten die Tafeln A, B, C und D der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. März 1973 (GVBl S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1973 (GVBl S. 597), wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 2 genannten Tarifsätze der Anlage B und C treten die Tarifsätze der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind, es sei denn, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Berücksichtigung der neuen Tarifsätze gefordert worden ist.

München, den 29. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister

Anlage 1

Tafel A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,62
200	0,70
300	0,78
400	0,88
500	0,94
600	1,04
700	1,13
800	1,19
900	1,26
1 000	1,34
1 200	1,37
1 400	1,45
1 600	1,50
1 800	1,57
2 000	1,62
2 500	1,75
3 000	1,86
3 500	1,98
4 000	2,08
5 000	2,32
6 000	2,51
7 000	2,71
8 000	2,89
9 000	3,07
10 000	3,26
12 000	3,59
14 000	3,91
16 000	4,23
18 000	4,58
20 000	4,91
22 000	5,28
24 000	5,52
26 000	5,80
28 000	6,13
30 000	6,44
je weitere angefangene 2 000 m	0,32

Tafel B

Anwendungsbereich:

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,75
200	0,82
300	0,94
400	1,06
500	1,19
600	1,29
700	1,37
800	1,45
900	1,50
1 000	1,57
1 200	1,62
1 400	1,70
1 600	1,75
1 800	1,81
2 000	1,87
2 500	2,02
3 000	2,19
3 500	2,29
4 000	2,44
5 000	2,71

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
6 000	2,93
7 000	3,11
8 000	3,30
9 000	3,52
10 000	3,77
je weitere angefangene 2 000 m	0,24

Tafel C

Anwendungsbereich:

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kipplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,72
0,50	0,90
0,75	1,06
1	1,23
2	1,41
3	1,54
4	1,71
5	1,85
6	1,99
7	2,10
8	2,25
9	2,38
10	2,51
12	2,74
14	2,94
16	3,18
18	3,40
20	3,63
22	3,89
24	4,07
26	4,26
28	4,50
30	4,70
32	4,86
35	5,20
38	5,50
41	5,82
44	6,11
47	6,43
50	6,75
55	7,25
60	7,77
65	8,28
70	8,79
75	9,31
80	9,80
85	10,32
90	10,82
95	11,35
100	11,85
105	12,43
110	12,97
115	13,52
120	14,06
je weitere angefangene 5 km	0,55

Tafel D

Anwendungsbereich:

Die Tafel D gilt bei Beförderungsleistungen, deren Entgelte nicht leistungsbezogen berechnet werden (Regieleistungen), soweit diese im Einzelfall höher sind als die Leistungssätze der Tafeln A, B oder C.

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	26,19
6	27,33
7	28,65
8	29,88
9	31,20
10	32,57
11	34,04
12	35,37
13	36,74
14	38,22
15	39,59
16	41,40
17	43,41
18	45,52
19	47,53
20	49,60
21	50,77
22	51,99
23	53,22
24	54,45
25	55,62
je weitere angefangene t	1,07

Anlage 2

Anlage B und C zu § 2 der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage C Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,55	0,55
0,20	0,61	0,61
0,30	0,69	0,69
0,40	0,75	0,75
0,50	0,82	0,82
0,75	0,98	0,98
1	1,13	1,13
1,5	1,22	1,33
2	1,32	1,52
2,5	1,41	1,65
3	1,50	1,77
3,5	1,60	1,89
4	1,69	2,01
4,5	1,79	2,11
5	1,89	2,22
6	2,04	2,39
7	2,19	2,55
8	2,34	2,73
9	2,50	2,90
10	2,65	3,07
11	2,80	3,25
12	2,94	3,42
13	3,10	3,60
14	3,24	3,77
15	3,36	3,93
16	3,48	4,11
17	3,61	4,28
18	3,73	4,46
19	3,86	4,63
20	3,98	4,81

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage C Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
21	4,10	4,98
22	4,22	5,16
23	4,34	5,33
24	4,44	5,50
25	4,55	5,67
26	4,63	5,74
29	4,93	6,16
32	5,21	6,57
35	5,50	6,99
38	5,79	7,40
41	6,08	7,82
44	6,37	8,23
47	6,66	8,64
50	6,94	9,06
55	7,42	9,73
60	7,89	10,40
65	8,36	11,06
70	8,84	11,74
75	9,31	12,40
80	9,79	13,08
85	10,26	13,74
90	10,74	14,42
95	11,21	15,09
100	11,68	15,76
105	12,15	16,43
110	12,63	17,10
115	13,10	17,77
120	13,58	18,44
je weitere angefangene 5 km	0,48	0,66

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die be-
hördliche und gebietliche Gliederung der
Bayerischen Staatsforstverwaltung (Ände-
rung der Bezeichnung des Forstamtes Passau
[Grubweg], Aufhebung des Forstamtes Bun-
dorf und Errichtung des Forstamtes Königs-
hofen i. Grabfeld)**

Vom 30. Mai 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

- § 3 Buchst. E wird wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz bei Nummer 21 „(Grubweg)“ wird gestrichen.
- § 3 Buchst. F wird wie folgt geändert:
 - Nummer 8 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 9 bis 17 werden Nummern 8 bis 16.
 - Es wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:
„17. Königshofen i. Grabfeld“
- In der Anlage 1 wird in der Überschrift bei „Forstamt Passau“ der Klammerzusatz „(Grubweg)“ gestrichen.
- In der Anlage 1 wird die Überschrift „Forstamt Bundorf“ gestrichen und der Amtsbereich dieses

Forstamtes unter der Überschrift „Forstamt Königshofen i. Grabfeld“ nach dem Amtsbereich des Forstamtes Kleinwallstadt eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 30. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung

**über die Freistellung von Rechtsgeschäften im
Bereich des Kreditwesens der Gemeinden, der
Landkreise und der Bezirke von der rechtsauf-
sichtlichen Genehmigung (Verordnung über
kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte)**

Vom 4. Juni 1974

Auf Grund des Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung, des Art. 66 Abs. 5 der Landkreisordnung und des Art. 64 Abs. 5 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst- und Werkverträgen und die Stundung von Restkaufgeldern sind genehmigungsfrei, wenn die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr nicht hinausgeschoben wird.

(2) Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst- und Werkverträgen über die Stundung von Restkaufgeldern über das laufende Haushaltsjahr hinaus sind genehmigungsfrei, wenn und soweit sie folgende Gesamtbeträge nicht überschreiten:

Bei Gemeinden mit mehr als 1000 bis zu 5000 Einwohnern und bei Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sind

50 000 DM

bei Gemeinden
mit mehr als 5 000
bis zu 10 000 Einwohnern 100 000 DM

bei Gemeinden
mit mehr als 10 000
bis zu 30 000 Einwohnern 200 000 DM

bei Gemeinden
mit mehr als 30 000
bis zu 100 000 Einwohnern 500 000 DM

bei Gemeinden
mit mehr als 100 000
bis zu 300 000 Einwohnern 1 000 000 DM

bei Gemeinden
mit mehr als 300 000 Einwohnern 3 000 000 DM
bei Landkreisen und Bezirken 1 000 000 DM.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde. Sie gilt für die Wahlzeit des Gemeinderats.

§ 2

Der Abschluß von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände ist genehmigungsfrei.

§ 3

Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Eintreten für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintreten bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, sind genehmigungsfrei, wenn

die Einstandspflicht in dem jeweiligen Rechtsgeschäft auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, dieser die Hälfte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Höchstbetrags im Einzelfall und der Gesamtbestand derartiger Verpflichtungen das Doppelte des nach § 1 Abs. 2 zutreffenden Höchstbetrags nicht übersteigt.

§ 4

Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. wenn Sicherheiten zugunsten Dritter zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzuge des Städtebauförderungsgesetzes bestellt werden,
2. wenn beim Erwerb eines Grundstückes Grundpfandrechte für Kaufpreisreste bestellt werden,
3. wenn ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück erworben wird; das gleiche gilt für die Übernahme der persönlichen Schuld zu einem solchen Grundpfandrecht.

§ 5

Wenn ein Rechtsgeschäft nach dieser Verordnung von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, daß und auf Grund welcher Vorschriften der Abschluß des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Zweckverbände, andere kommunale Zusammenschlüsse und für Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie im eigenen Namen handeln.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 4. Juni 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 5. Juni 1974

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBs ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Abschnitt A (Leistungsgebühren) des Gebührenverzeichnisses für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970, GVBl S. 663, geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1972, GVBl S. 444) erhält folgende Fassung:

	DM
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	145 bis 275
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu 8 Stunden	165 bis 315
3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden	180 bis 350
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden	80 bis 140

5. Jede weitere Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 4	8,50 bis 12
6. Untersuchung des Säuglings und Eintrag der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder nach den „Kinderrichtlinien“ vom 28. April 1971	4 bis 6
7. Vorgeschriebener Wochenbesuch nach der Entbindung	10 bis 15
8. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	8,50 bis 12
9. Beratung (insbesondere über Lebens- und Ernährungsweise und die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung) Die Gebühr nach Nummer 9 kann nicht berechnet werden, wenn die Beratung im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung nach Nummer 10 steht	5 bis 7
10. Hilfeleistung (einschließlich Untersuchung und Beratung) Wird die Hebamme an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr) in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr nach Nummer 10 um einen Zuschlag von 100%	10 bis 15
11. Geburtsvorbereitung Für die auf Anordnung des Arztes mit Schwangeren durchgeführte Geburtsvorbereitung erhält die in einer Hebammenlehranstalt oder einer Krankenanstalt für Geburtshilfe entsprechend ausgebildete oder fortgebildete Hebamme pro Unterrichtsstunde (60 Minuten) bei Gruppengymnastik bei Einzelgymnastik	8 bis 12 16 bis 24
12. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin Tagwache Nachtwache Tag- und Nachtwache Daneben kann eine Gebühr nach Nummer 10 nicht berechnet werden	30 bis 40 40 bis 55 55 bis 75
13. Ausstellen einer Bescheinigung ohne Untersuchung	4
14. Anmelden beim Standesamt	4 bis 6

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Oktober 1972 (GVBl S. 444) außer Kraft.

München, den 5. Juni 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 5. Juni 1974

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86 a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 1971 (GVBl S. 71), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1972 (GVBl S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 9 mit A 14 (ausgenommen Schulaufsichtsbeamte an Regierungen und staatlichen Schulämtern und Beamte an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte) im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen die Regierungen;“

2. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Bereich der Berufsschulen sind die Regierungen zuständig für den Erlaß der Verfügungen zur Übernahme der Beamten an kommunalen Berufsschulen in den Dienst des Freistaates Bayern gemäß Art. 37 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1957 (BGBl I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1972 (BGBl I S. 1288).“

3. In § 1 wird außerdem folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aushändigung der Ernennungsurkunde für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, welche die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen und durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus ernannt werden, erfolgt jeweils durch die Regierungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich § 1 Nrn. 1 und 3 am 1. August 1974, hinsichtlich § 1 Nr. 2 am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 5. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 14. Juni 1974 bekanntgemacht.

**Verordnung
zur Durchführung der Bayerischen
Disziplinarordnung im Bereich der Volks-
schulen, Sonderschulen, Berufsschulen,
Berufsfachschulen, Fachakademien
und Berufsoberschulen**

Vom 5. Juni 1974

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 61), erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Einleitungsbehörde werden hinsichtlich der Beamten des Freistaates Bayern im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen auf die für ihre Ernennung zuständigen Behörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Bereich der öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 23. April 1970 (GVBl S. 172) außer Kraft.

München, den 5. Juni 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 14. Juni 1974 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Freistellung der Veräußerung
kommunaler Vermögensgegenstände der
Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke
von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung
(Verordnung über die Veräußerung
kommunaler Vermögensgegenstände)**

Vom 7. Juni 1974

Auf Grund des Art. 75 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 69 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKrO) und des Art. 67 Abs. 6 der Bezirksordnung (BezO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Ermittlung des Wertes von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 Abs. 5 Buchst. a GO, des Art. 69 Abs. 5 Buchst. a LKrO und des Art. 67 Abs. 5 Buchst. a BezO ist der Verkehrswert maßgeblich.

(2) Verkehrswert ist der Preis, der zur Zeit der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften und der sonstigen Beschaffenheit der Sache oder dem Inhalt und der Ausgestaltung des Rechts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

§ 2

(1) Für Grundstücke, ausgenommen die einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Grundstücke, ist der Verkehrswert durch ein Gutachten des Gutachterausschusses entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

(2) Für Grundstücke, die einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, ist der Verkehrswert durch ein Gutachten eines beeidigten Sachverständigen zu ermitteln. Welches Wertermittlungsverfahren im Sinn von § 3 Abs. 2 der Wertermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung von dem Sachverständigen anzuwenden ist, bestimmt die kommunale Körperschaft mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten.

(3) In einfachen Fällen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art kann die Rechtsaufsichtsbehörde Abweichungen im Verfahren zulassen, wenn eine zuverlässige Wertermittlung gewährleistet bleibt.

(4) Für börsengängige Wertpapiere ist der letzte notierte Tageskurs maßgeblich.

(5) Für sonstige Vermögensgegenstände ist der Verkehrswert durch eigene schriftlich zu begründende Schätzung zu bestimmen. Hat die Rechtsaufsichtsbehörde Zweifel an der Richtigkeit dieser Schätzung,

so kann sie die Einholung eines Gutachtens eines amtlich bestellten Sachverständigen verlangen.

§ 3

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes ist die Veräußerung von Grundstücken und das Verpflichtungsgeschäft hierzu in folgenden Fällen genehmigungsfrei:

1. zur Errichtung und Erweiterung von öffentlichen oder anerkannten privaten Schulen, von anerkannten Kindergärten, von Krankenhäusern sowie von Gebäuden für kirchliche Zwecke und von Einrichtungen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
2. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzug des Bundesbaugesetzes oder des Städtebauförderungsgesetzes,
3. zur Anlegung und Änderung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie zum Ausbau und zur Unterhaltung von Gewässern,
4. zur Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung,
5. zum Wohnungsbau; von dieser Freistellung ist ausgenommen
 - a) die Veräußerung von Grundstücken mit mehr als 1000 qm;
 - b) die Veräußerung von Grundstücken an Personen, die für die veräußernde Gebietskörperschaft ehrenamtlich tätig oder deren Bedienstete sind, und an Ehegatten, Kinder und Eltern dieses Personenkreises.

§ 4

(1) Neben den in § 3 genannten Rechtsgeschäften sind die Veräußerung von Grundstücken und das Verpflichtungsgeschäft hierzu von der Genehmigung nach Art. 75 Abs. 5 Buchst. a GO, nach Art. 69 Abs. 5 Buchst. a LKrO und nach Art. 67 Abs. 5 Buchst. a BezO freigestellt, wenn der Wert des Grundstücks in Gemeinden mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Einwohnern und in Gemeinden bis zu 1 000 Einwohnern, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft sind

40 000 DM	
in Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnern	60 000 DM
in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 30 000 Einwohnern	100 000 DM
in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis zu 100 000 Einwohnern	150 000 DM
in Gemeinden mit mehr als 100 000 bis zu 300 000 Einwohnern	300 000 DM
in Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern	500 000 DM
bei Landkreisen und Bezirken	300 000 DM

nicht übersteigt. Ausgenommen von der Freistellung sind die in § 3 Nr. 5 Buchst. b genannten Fälle.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Verpflichtungsgeschäfte hierzu, wenn die Hälfte der Freigrenze nach Absatz 1 nicht überschritten wird.

(3) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrundegelegt wurde. Sie gilt für die Wahlzeit des Gemeinderats.

§ 5

Wenn die Veräußerung eines Grundstücks der Genehmigungspflicht nach Art. 75 Abs. 5 Buchst. a GO, Art. 69 Abs. 5 Buchst. a LKrO und Art. 67 Abs. 5 Buchst. a BezO nicht unterliegt oder ein Rechtsgeschäft nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung von der Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, daß und auf Grund welcher Vorschrift der Abschluß des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

§ 6

(1) Diese Verordnung gilt nicht für den Vollzug des Art. 83 GO.

(2) §§ 3 und 4 gelten nicht für Zweckverbände, andere kommunale Zusammenschlüsse und für Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie im eigenen Namen handeln.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.
München, den 7. Juni 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags

Vom 30. April 1974

Auf Grund des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1970 (GVBl S. 190), erläßt der Ältestenrat des Bayerischen Landtags folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 28. Mai 1968 (GVBl S. 211), zuletzt geändert am 23. Juli 1973 (GVBl S. 495), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergehalt erlischt, wenn die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Waisengeld,

a) wenn und solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

b) wenn und solange die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, sofern die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht vor der Vollendung des 27. Lebensjahres, wird das Waisengeld für einen der Verzögerungszeit entsprechenden Zeitraum auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „erlischt“ durch die Worte „oder Abs. 7 wegfällt“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 30. April 1974

Der Präsident des Bayerischen Landtags
Hanauer

Druckfehlerberichtigung

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz vom 29. April 1974 (GVBl S. 157) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 letzte Zeile ist anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.
2. In Art. 88 Abs. 3 letzte Zeile ist nach dem Wort „Geheimhaltungsgrades“ das Wort „Kenntnis“ einzufügen.

Berichtigungen

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 29. Januar 1974 (GVBl S. 97) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 26.1.8 Buchst. e letzter Halbsatz muß es statt „Halbsatz“ richtig „Satz“ heißen.

2. In § 3 Satz 2 muß es statt „4g Buchst. c“ richtig „4g Buchst. a“ heißen.

★

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz vom 2. Mai 1974 (GVBl S. 201) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 6 Abs. 3 muß es statt „auszuhändigen“ richtig „auszuhängen“ heißen.
2. In § 25 Abs. 6 Satz 4 muß es statt „des Satzes 2 Halbsatz 2“ richtig „des Satzes 3“ heißen.
3. In § 25 Abs. 6 Satz 5 muß es statt „die Sätze 2 und 3“ richtig „die Sätze 2 bis 4“ heißen.
4. In § 48 Abs. 3 muß es statt „Hauptvorstand“ richtig „Hauptwahlvorstand“ heißen.

PA34
1612
Staatl. Volksbücherei
Postf.
Staatsbibl.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).